

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. August 1992

### 2602. Nutzungsplanung Opfikon (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 1845/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Opfikon. Mit Beschluss vom 1. Juni 1992 setzte der Gemeinderat der Stadt Opfikon für das Bauzonengebiet die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) fest. Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum ergriffen.

Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom 14. Juli 1992 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. Juli 1992 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen. Der Stadtrat Opfikon ersucht mit Schreiben vom 12. August 1992 um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage betrifft die nach Art. 44 LSV erforderliche Festsetzung von Empfindlichkeitsstufen. Diese erfolgte gemäss den Kriterien von Art. 43 LSV, so dass der Genehmigung nichts entgegensteht.

Diese Ergänzung der Nutzungsplanung stellt keine Revision im Sinne von Art. III Abs. 3 der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991 dar. Die Anwendbarkeit der neuen Fassung der §§ 255, 265, 273, 286 und 288 wird damit nicht ausgelöst.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Opfikon vom 17. Juni 1992 festgesetzten Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV für die kommunalen Nutzungszonen werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. August 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller